Stand 21.11.2007

Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der AHS

Allgemeines

1. Prinzipiell können Prüfungen in allen Fächern einer Ausbildung stattfinden. Die Prüfungen erfolgen in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden von der Direktion festgelegt und jeweils einen Monat vor Beginn der Prüfungssitzung auf den Internetseiten der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und am Aushang der Schule veröffentlicht.

2. Die Prüfungen sind öffentlich außer jene Prüfungen im Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflege, die eine Anwesenheit eines Patienten erfordern.

3. Neben den o.e. Prüfungen können Dispenstests oder praktische Prüfungen während oder außerhalb einer Prüfungssitzung organisiert werden. Diese Tests werden vom Fachbereichsleiter bestimmt.

Zulassung zu Prüfungen

1. Alle Studenten sind verpflichtet, sich für die Prüfungen einer Sitzung anzumelden. Die Anmeldefristen werden auf den Internetseiten der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und am Aushang der Hochschule veröffentlicht.

2. Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldeformular im Sekretariat der jeweiligen Fachbereiche.

3. Zu den Prüfungen zugelassen sind die Studenten, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:
- sie müssen regulär für das jeweilige akademische Jahr eingeschrieben sein
- sie müssen regelmäßig an den Unterrichten teilgenommen haben (entsprechend dem Dekret vom 27. Juni 2007)
- sie müssen die komplette Einschreibegebühr entrichtet haben

4. Der Prüfungsausschuss kann einem Studenten die erste Sitzung verweigern, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:
1. es liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen die Schul- oder Studienordnung vor. In diesem Fall muss der Student vor der Sitzung informiert und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angehört werden;
2. der Student schreibt sich nicht für alle Prüfungen der ersten Sitzung ein;
3. der Student hat für seine Praktikumsberichte oder seine praktischen Übungen eine unzureichende Note erhalten.

Teilnahme an Prüfungen

1. Der Student, der eine Prüfung ohne stichhaltige Begründung verlässt oder der eine Prüfung ohne Begründung auslässt, darf an den folgenden Prüfungen der gleichen Sitzung nicht mehr teilnehmen. Der Fachbereichsleiter befindet über die angeführte Begründung. Falls ein Student zu spät zu einer Prüfung erscheint, entscheidet der Dozent im Einverständnis mit dem Fachbereichsleiter über die Teilnahme an der Prüfung.

2. Der Student, der aus stichhaltigen Gründen nicht an einer bestimmten Prüfung teilnehmen kann, darf um die Verlegung dieser Prüfung innerhalb der Sitzung bitten. Allerdings muss die Organisation der Prüfungen diese Verlegung zulassen und das Einverständnis der betroffenen Ausschussmitglieder und des Ausschussvorsitzenden vorliegen.

3. Der Student, der aus stichhaltigem Grund an der Teilnahme einer Prüfung verhindert ist, gilt als entschuldigt und wird in erster Sitzung den zurückgestellten Studenten gleichgestellt. In zweiter Sitzung wird er den zurückgewiesenen Studenten gleichgestellt.

4. Der Prüfungsausschuss kann Studenten zur Teilnahme an Prüfungen und Dispenstests im Januar verpflichten.

Prüfungssitzungen

1. Pro Studienjahr werden zwei Sitzungen organisiert. Die erste Sitzung findet im Januar und im Juni, die zweite Sitzung findet im Juni und im August statt.

2. Niemand darf in ein und demselben Studienjahr zu mehr als zwei Sitzungen zugelassen werden.

3. Grundsätzlich ist es niemandem erlaubt, ein und dieselbe Prüfung mehr als viermal während höchstens zwei Studienjahren abzulegen.

4. Alle Prüfungen müssen in der ersten Sitzung abgelegt werden. Im Falle höherer Gewalt kann der Direktor von diesem Grundsatz abweichen.

5. Der Fachbereichsleiter legt den Prüfungsplan vor. Der Prüfungsplan wird mindestens 15 Tage vor Beginn der Prüfungssitzung auf den Internetseiten der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und am Aushang der Hochschule veröffentlicht.

6. Die zweite Sitzung kann bis zum letzten Tag des Herbstsemesters verlängert werden, wenn der Student eine bedingte Versetzung erhält oder wenn er nur noch Praktika ableisten oder seine Diplomarbeit beenden muss.

Bewertung

1. Jede Prüfung wird auf 20 Punkte bewertet. Um die Endnote zu ermitteln, werden die Noten der verschiedenen Unterrichtsaktivitäten mit einem Gewichtungskoeffizienten versehen. Dieser Gewichtungskoeffizient wird in den Modalitäten der einzelnen Prüfungen festgelegt.

2. Der Gewichtungskoeffizient eines Faches wird nach der Anzahl Unterrichtsstunden dieses Faches berechnet.

3. Die Prüfungsnoten dürfen den Studenten nicht vor der Beratung mitgeteilt werden.

4. Bei Nichtbestehen einer Prüfung muss der Student sie in der möglichen zweiten Sitzung erneut ablegen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Student mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht.

5. Der Student wird zum nächsten Studienjahr zugelassen, wenn er in jedem Fach mindestens 50 % und insgesamt mindestens 60 % der möglichen Punkte erreicht hat.

6. Der Student ist nur dann zur zweiten Sitzung zugelassen, wenn er mindestens 50% der möglichen Punkte der Prüfungen erreicht hat.

7. Der Prüfungsausschuss kann einen Studenten von einer Prüfung oder von einer Prüfungssitzung ausschließen, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Schul- oder die Studienordnung vorliegt. Jegliche betrügerische Handlung während einer Prüfung wird automatisch mit dem Ausschluss von der entsprechenden Prüfung geahndet. Vor dem Ausschluss von einer Prüfungssitzung muss der Student vom Fachbereichsleiter und vom Direktor angehört werden.

Prüfungsausschuss

1. Die Resultate der Endprüfungen werden dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird pro Fachbereich und pro Studienjahr festgelegt. Ausschussvorsitzender ist der Direktor der Autonomen Hochschule oder, bei Verhinderung,

der Fachbereichsleiter. Der Prüfungsausschuss darf schulexterne Mitglieder zur Beratung zulassen.

2. Die Dozenten sind grundsätzlich dazu verpflichtet, während ihrer Fachprüfung anwesend zu sein und an der Sitzung des Prüfungsausschusses teilzunehmen.

3. Der Prüfungsausschuss versammelt sich an einem festgelegten Termin zur Zensurbesprechung. Vorbehaltlich des Einwandes gesetzlicher Rechtsmittel sind die Entscheidungen des Ausschusses endgültig.

4. Die Resultate werden spätestens am Tage nach der Beratung mitgeteilt und am Aushang der Hochschule veröffentlicht. Nach der Mitteilung der Resultate können die Studenten sich an die Dozenten wenden und Erläuterungen zu den Resultaten erhalten.

Prüfungsbefreiungen in der zweiten Sitzung und für ein nicht bestandenes Jahr

1. Nach Abschluss einer vollständigen ersten Prüfungssitzung - den in Artikel 12§2 des K.E. vom 3. November 1987 bezeichneten Fall höherer Gewalt ausgenommen - wird jeder Student in der zweiten Sitzung von den Prüfungen befreit, die er mit mindestens 60 % der Punkte in der ersten Sitzung bestanden hat.

2. Der Prüfungsausschuss kann einem Studenten, der nicht versetzt wird und das Studienjahr in derselben Schule wiederholt, Befreiungen von einigen Prüfungen erteilen.

3. Die gewünschten Befreiungen müssen bis zum 15. September schriftlich beim Fachbereichsleiter angefragt werden. Der Student erhält eine schriftliche Antwort auf seine Anfrage bis zum 01. Oktober. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:
a) der Student muss an einer vollständigen Prüfungssitzung teilgenommen haben (außer im Falle höherer Gewalt);
b) In dieser Sitzung muss er mindestens 50 % der möglichen Punkte erhalten haben;
c) Er muss mindestens 60% in der Prüfung des Faches oder der Diplomarbeit, für das er eine Befreiung beantragt, erhalten haben.

4. Diese Befreiungen gelten für höchstens fünf akademische Jahre.

Bedingte Versetzung

1. In Ausnahmefällen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Unterrichtsaktivitäten stehen und die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss einem Studenten, der die Prüfungen der zweiten Sitzung nicht bestanden hat, erlauben, sich in derselben Schule ins nächsthöhere Studienjahr einzuschreiben, falls nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:
- grundsätzlich darf eine bedingte Versetzung nur angefragt werden, wenn der Student zum ersten Mal in dem betreffenden Studienjahr und in der betreffenden Studieneinrichtung eingeschrieben ist - der Klassenrat kann in Ausnahmefällen von dieser Bedingung absehen,
- er hat an allen Prüfungen teilgenommen,
- der Durchschnitt aller Prüfungen des entsprechenden Jahres liegt höher als 50%,

- die Unterrichtsaktivitäten, die sich auf die Prüfungen beziehen, bei denen der Student nicht mindestens 60% erhalten hat, machen nicht mehr als ein Fünftel des Studienprogramms des betreffenden Studienjahres aus,
- der Prüfungsausschuss erteilt ein begründetes, positives Gutachten,
- der Student richtet spätestens bis zum 15. September einen schriftlichen Antrag beim Direktor der Hochschule ein.

Wird der Antrag genehmigt, muss der Student vor dem 1. Februar die Prüfungen ablegen, die ihm vom Prüfungsausschuss auferlegt werden und die sich auf die Unterrichtsinhalte des vorhergehenden Studienjahres beziehen. Für den betreffenden Studenten wird die zweite Sitzung verlängert, bis er diese Prüfungen abgelegt hat und über ihn beraten worden ist.

2. Um zu bestehen, muss der Student mindestens 50% in jeder der abzulegenden Prüfungen und mindestens 60% der Gesamtzahl der zu vergebenden Punkte erreichen.

3. Legt der Student nicht alle Prüfungen innerhalb der festgelegten Fristen ab oder besteht er sie nicht, ist er erneut regulärer Student des vorhergehenden Studienjahres (in diesem Fall kann er eventuell in den Genuss von Unterrichts- und Prüfungsbefreiungen kommen). Besteht er sie, bleibt er regulärer Student des Studienjahres, in dem er eingeschrieben ist.

Einsicht in Dokumente und Einspruch

1. Jeder Student hat das Recht, alle ihn betreffenden Dokumente einzusehen. Die Dozenten sind verpflichtet, den Studenten die Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen in einer Zeitspanne zu gewähren, die mit der Einspruchsfrist kompatibel ist.

2. Jeder Student hat das Recht, eine schriftliche Beschwerde oder einen Einspruch beim Fachbereichsleiter einzureichen, wenn er Unregelmäßigkeiten während seiner Prüfung festgestellt hat. Der Einspruch muss spätestens 48 Stunden nach der offiziellen Bekanntgabe der Prüfungsresultate der ersten oder der zweiten Sitzung im Sekretariat gegen Empfangsbestätigung eingereicht werden. Der Einspruch umfasst alle Argumente, die der Student anführen möchte. Der Student wird umgehend über den weiteren Verlauf seines Einspruchs informiert.

3. Der Einspruch wird mittels eines formlosen Briefes beim Fachbereichsleiter eingereicht. Der Student hat auf jeden Fall das Recht, einen Einspruch einzulegen, wenn er der Meinung ist, dass eine Unregelmäßigkeit bei der Einschreibung zur Prüfung, bei der Prüfung selbst, bei der Beratung oder bei der offiziellen Bekanntgabe der Prüfungsresultate stattgefunden hat. Allerdings muss ein Verstoß gegen eine schriftlich festgehaltene Regelung vorliegen. Auf keinen Fall stellt eine Prüfungsnote oder die Entscheidung des Ausschusses an sich eine Unregelmäßigkeit dar, die zu einem Einspruch führen kann.